

Stadt Cottbus / město Chošebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-054/05
HA	

Dezernat: II

Amt: 70

Termin der Tagung: 30.11.2005

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Beigeordnetenkonferenz		☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Umwelt	08.11.2005
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.11.2005	☒ Hauptausschuss	23.11.2005
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	30.11.2005
☐ Bau und Verkehr		☒ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	03.11.2005
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung von Cottbus- Groß Gaglow - Abwassersatzung
Neuaufruf

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung von Cottbus- Groß Gaglow –Abwassersatzung

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Groß Gaglow und der Stadt Cottbus ist die Fortgeltung der Abwassersatzung für die Gemeinde Groß Gaglow vom 28.10.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Neuhausen Nr. 11 vom 29. November 2002, im § 5 Absatz 3 bis zum 25.10.2008 vereinbart. Das heißt, dass die Abwasserbeseitigung im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Groß Gaglow als eigenständige öffentliche Einrichtung fortbesteht und damit auch eigenständige Satzungen vorliegen müssen.

Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Cottbus vom 26.08.2003 wird festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Veröffentlichung der ursprünglichen Gemeindegatzungen im Amtsblatt für das Amt Neuhausen nicht stattfand, da das Impressum des Amtsblattes nicht mit dem § 4 Absatz 2 Nr. 4 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg übereinstimmt.

Daher ist eine neue Beschlussfassung und entsprechende Veröffentlichung der einschlägigen Satzungen, hier der Abwassersatzung für die Gemeinde Groß Gaglow, neu bezeichnet als Cottbus – Groß Gaglow, erforderlich.

Der Neuaufwurf basiert im Wesentlichen auf dem Wortlaut der Abwassersatzung vom 28.10.2002 entsprechend § 5 Abs. 4 des Eingemeindungsvertrages.

Die Durchsicht hat allerdings ergeben, dass ein reiner Neuaufwurf des ursprünglichen Textes nicht möglich ist, da dieser Unklarheiten und missverständliche Regelungen enthält.

So wird im § 2 Begriffsbestimmungen unter Punkt 7. Grundstückskläreinrichtungen ausgeführt, dass Anlagen zur Sammlung von Schmutzwasser ohne Abfluss (abflusslose Sammelgruben) den Grundstückskläreinrichtungen gleichgestellt sind. Das ist sachlich falsch und führt daher zu ungenauen Satzungsregelungen, eine Beibehaltung dieser ungenauen Regelung könnte zur rechtlichen Unwirksamkeit der Satzung vor dem Gericht führen.

Diesbezüglich wird auf Urteil 4 K 500/99 des VG Cottbus gegen die Stadt Cottbus verwiesen, indem ausdrücklich auf das Gebot der hinreichenden Bestimmtheit von Satzungen hingewiesen wird. Hier könnte dieses Gebot insbesondere hinsichtlich der Art des Anschlusses und der Benutzung zur Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges verletzt sein.

Die Abwassersatzung wurde daher in den einschlägigen Bestimmungen dahingehend korrigiert, dass eine klare Trennung zwischen Grundstückskläreinrichtung (KKA) und abflussloser Sammelgrube (ASG) vorgenommen wurde in den §§

- 1 Konkretisierung Abs. 3 und Neueinfügung Abs. 4
- 2 Ergänzung Punkt 7.,10. und 12.
- 3 Ergänzung Absatz 5
- 5 Ergänzung Absatz 3
- 10 Korrektur in Hinblick auf die Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung sowie die geänderten Zuständigkeiten, in den Absätzen 1 und 5-13,18 Konkretisierung durch getrennt Formulierung für ASG und KKA

Weiterhin wurde die ebenfalls unbestimmte Formulierung im § 2 Punkt 7. hinsichtlich der Anschlussnehmer unter Bezugnahme auf das Urteil 4 K 500/99 des VG Cottbus gegen die Stadt Cottbus durch Austausch des Wortes „können“ gegen „sind“ korrigiert .

Im § 14 wird auf die Formulierung des § 1 der Beitragssatzung OT Groß Gaglow abgestellt, da Kanalanschlussbeiträge tatsächlich nur für die Tatbestände Herstellung, Anschaffung, Erweiterung erhoben werden.

Alle Änderungen dienen der Konkretisierung und wirken sich nicht direkt auf den Satzungsinhalt aus.

Finanzielle Auswirkungen:
☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	- -	-	0	+	+ +
Ökologie				+	
Ökonomie				+	
Soziales			0		
Summe			1	2	

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
						1		2				